

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 05.06.1946

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band.

9. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Juni 1946.

Inhalt:

Nr. 10. Verordnung vom 25. Mai 1946, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen im Landkreis Vechta.

Nr. 10.

Verordnung, betreffend Änderung der Gemeindegrenzen im Landkreis Vechta.

Oldenburg, den 25. Mai 1946.

Auf Anordnung der Militärregierung erläßt das Staatsministerium die folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinden Bakum, Goldenstedt und Neuenkirchen werden aufgelöst.

§ 2

Es werden neu gebildet die Gemeinden

1. Bakum, bestehend aus den Bezirken der alten Gemeinden Bakum und Vestrup,
2. Langförden, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Langförden,
3. Lutten, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Lutten,

4. Goldenstedt, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Goldenstedt,
5. Neuenkirchen, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Neuenkirchen,
6. Holdorf, bestehend aus dem Gebiet der alten Gemeinde Holdorf.

§ 3

Die im § 2 aufgeführten „alten“ Gemeinden umfassen diejenigen Bezirke, die sie vor Inkrafttreten des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 (Old. Ges. Bl. Bd. 48, Seite 171) besaßen, jedoch bleiben die in Abschnitt I, Kapitel I, § 5 jenes Gesetzes getroffenen Eingliederungen und Grenzberichtigungen, ebenso wie spätere Grenzänderungen, unberührt.

§ 4

(1) Zwischen den neugebildeten Gemeinden hat eine Auseinandersetzung zu erfolgen.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt durch Vertrag zwischen den beteiligten neuen Gemeindevertretungen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, regelt die Aufsichtsbehörde die Auseinandersetzung endgültig.

§ 5

(1) Gegenstand der Auseinandersetzung ist lediglich die Auflösung der durch die Neugliederung entstandenen Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten und ihre Verteilung auf die beteiligten Gemeinden.

(2) Es ist anzustreben, daß das Liegenschaftsvermögen und die auf Liegenschaften vorhandenen Lasten auf diejenige Gemeinde übergehen, in welcher die Liegenschaften sich befinden.

(3) Die wirtschaftliche Ausnutzung vorhandener Einrichtungen und Anstalten ist sicherzustellen. Erforderlichenfalls ist die Verpflichtung zur Mitversorgung und Mitbenutzung festzulegen. Soweit Einrichtungen und Anstalten auch Gebiete außerhalb des Unterhaltsträgers mitzuversorgen haben, können Festsetzungen getroffen werden, die eine Beteiligung der mitversorgten Gebiete an der Verwaltung sicherstellen.

§ 6

(1) Die Genehmigung oder die Regelung der Auseinandersetzung durch die Aufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 2) bewirken den Übergang, die Beschränkung oder die Entziehung von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und Pflichten. Die Aufsichtsbehörde kann die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen anordnen und erzwingen.

(2) Die Berichtigung des Grundbuches und anderer öffentlicher Bücher erfolgt auf Grund des genehmigten Auseinandersetzungsvertrages oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde.

(3) Die aus Anlaß der Auseinandersetzung vorgenommenen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben, Stempelkosten und Gebühren. Das Gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen gemäß Absatz 2.

§ 7

In den aufgelösten Gemeinden tritt das bestehende Ortsrecht einschließlich des Abgabenrechts am 30. Juni 1946 außer Kraft.

§ 8

(1) Die infolge dieser Verordnung eintretenden Änderungen von Gemeindegrenzen, welche zugleich Grenzen von sonstigen Verwaltungsbezirken oder Wahlbezirken sind, ziehen auch eine Änderung dieser Grenzen nach sich.

(2) Die Grenzen öffentlich-rechtlicher Verbände und Körperschaften sowie die Gerichtsbezirke werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird im Falle der Rückgliederung oder Neugliederung die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 10

Es finden folgende Grenzberichtigungen statt:

1. Das in der Anlage 1 näher bezeichnete Gebiet der Stadt Vechta wird in die Gemeinde Langförden eingegliedert.
2. Das in der Anlage 2 näher bezeichnete Gebiet der Gemeinde Damme wird in die Gemeinde Holdorf eingegliedert.

§ 11

Auf die Grenzberichtigung gemäß § 10 Ziff. 1 finden die Vorschriften der §§ 4 bis 9 sinngemäß Anwendung.

§ 12

Der Sitz der Verwaltung einer neuen Gemeinde wird von der Vertretung dieser Gemeinde bestimmt.

§ 13

Die Standesamtsregister sind mit Wirkung vom 1. Januar 1946 so aufzuteilen, daß sie sich der neuen Gemeindegliederung anpassen.

§ 14

Den neugebildeten Gemeindeverwaltungen sind die ihr Gebiet betreffenden Geschäftsunterlagen unverzüglich zu übergeben. In Zweifelsfragen oder bei Streitfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Zweifel oder Streitigkeiten über die Grenzen, die sich aus der Neubildung der Gemeinden ergeben, werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

§ 16

Diese Verordnung tritt, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. April 1946 in Kraft.

Oldenburg, den 25. Mai 1946.

Staatsministerium.

Tantzen Wegmann

(Siegel)

Wirmer

Anlage 1 (zu § 10)**Grenzberichtigung zwischen der Stadtgemeinde Vechta
und der Gemeinde Langförden.**

Infolge Grenzberichtigung nach § 10 Ziffer 1 gehen
von der Stadtgemeinde Vechta an die Gemeinde Lang-
förden über:

die Flur XII,

aus Flur X die Parzellen

247/4, 148/4, 151/29, 5, 152/29, 285/29, 286/29,
241/29, 243/29, 150/29, 85/29, 86/29, 280/1, 113/10,
148/10, 250/45, (207), 251/45, (207), 321/45, 122/46,
265/46.

Anlage 2 (zu § 10).**Grenzberichtigung zwischen den Gemeinden Damme
und Holdorf.**

Infolge Grenzberichtigung nach § 10 Ziffer 2 gehen
von der Gemeinde Damme an die Gemeinde Holdorf
über:

aus Flur IV die Parzellen 245 bis 260.

